S 4 RJ 636/97.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 636/97.A
Datum	04.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 496/98
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. MÃ¤rz 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger hat in keinen Beruf erlernt. In seiner Heimat war er in der Zeit vom 04.06.1963 bis 17.08. 1967 und nach seinem Aufenthalt in Deutschland vom 19.05.1975 ununterbrochen bis 31.05.1994 insgesamt 20 Jahre, 9 Monate und 24 Tage versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er hat in der Zeit vom 15.02.1975 bis 15.05.1975 einen Lehrgang zum Metallpolierer durchlaufen und erfolgreich die PrÃ¼fung als angelernter Arbeitnehmer abgelegt. AnschlieÃ□end war er in der Metallindustrie Mazedoniens als Metallpolierer beschÃ¤ftigt. Seit 01.06.1994 ist der KlÃ¤ger nach den Rechtsvorschriften seiner Heimat als Invalide anerkannt und bezieht Invalidenrente vom VersicherungstrÃ¤ger in Skopje.

In der Zeit vom 12.03.1969 bis 16.01.1974 war der KlÃ¤ger in Deutschland insgesamt 50 Kalendermonate versicherungspflichtig im StraÃenbau als Teerarbeiter beschÃ¤ftigt.

Am 24.02.1994 beantragte er bei der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Im Gutachten der Invalidenkommission Skopje vom 11.04.1994 stellten die KommissionsÃ¤rzte Dres.G. und K. als GesundheitsstÃ¶rungen einen arteriellen Bluthochdruck mit HerzrhythmusstÃ¶rungen, VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule und Beschwerden im rechten Bein mit leichter VerschmÃ¤chtigung der Beinmuskulatur fest. Sie vertraten die Auffassung, dass der KlÃ¤ger nur noch weniger als vier Stunden tÃ¤glich eine ErwerbstÃ¤tigkeit verrichten kÃ¶nne. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger darauf in der Zeit vom 11.11. bis 13.11.1996 in der Ã¤rztlichen Gutachterstelle in Regensburg stationÃ¤r untersuchen lassen. Als GesundheitsstÃ¶rungen wurden dabei ein arterieller Bluthochdruck mit leichten Umbauerscheinungen am Herzen, Herz- rhythmusstÃ¶rungen ohne AusgleichsstÃ¶rungen des Kreislaufs, Beschwerden im rechten Bein bei leichter VerschmÃ¤chtigung der Beinmuskulatur rechts und wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei Abnutzungserscheinungen ohne Wruzelreizsymptomatik festgestellt. Mit RÃ¼cksicht darauf beurteilte der Leitende Medizinaldirektor Dr.S. den KlÃ¤ger noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit in seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Metallpolierer oder mit leichten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Lage. Die TÃ¤tigkeit sollte Ã¼berwiegend im Sitzen ohne Akkord und ohne Nachtschicht ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 06.12.1996 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Der KlÃ¤ger sei angesichts seines verbliebenen LeistungsvemrÃ¶gens weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig und habe deshalb keinen Rentenanspruch.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 28.04. 1997 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Das Sozialgericht hat ein Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers von Dr.S. eingeholt. Dieser hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 03.03.1998 als GesundheitsstÃ¶rungen eine eingeschrÃ¤nkte Herzleistung bei Bluthochdruck mit HerzrhythmusstÃ¶rungen und beginnender Aortenklappensklerose festgestellt, eine MuskelverschmÃ¤chtigung am rechten Bein, eine Deformierung der 2. Zehe rechts und FuÃdeformitÃ¤t beidseits, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei degenerativen VerÃ¤nderungen mit mÃ¤Ãiger BewegungseinschÃ¤rnkung ohne Nervenwurzelreizerscheinungen, eine nicht behandelte Blutzucker- krankheit, einen behandlungsbedÃ¼rftigen Harnwegsinfekt und beginnende Beugesehnenkontraktur des 2. und 3. Fingers der rechten Hand ohne Behinderung der Greiffunktion sowie mÃ¤Ãige HÃ¶rminderung beidseits. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, vollschichtig kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen oder im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen auszuÃ¼ben. Lediglich TÃ¤tigkeiten in Akkord oder Nachtschicht seien nicht mehr zuzumuten.

Mit Urteil vom 04.03.1998 â fÃ¤lschlich unter dem 4. MÃ¤rz 1997 datiert â hat

das Sozialgericht die Klage darauf abgeweisen. Der KlÃ¤ger sei angesichts seines verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig und habe keinen Rentenanspruch.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit der er weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt, da er sich selbst aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zu keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage fÃ¼hle. Zudem sei er in seiner Heimat als Invalide der I. Kategorie anerkannt.

Der Senat hat Gutachten auf orthopÃ¤dischem und internistischem Fachgebiet durch die Dres.F. und E. zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers eingeholt.

Dr.F. stellt in seinem Gutachten vom 28.04.2001 als GesundheitsstÃ¶rungen VerschleiÃerscheinungen an der Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule, MÃ¤Ãige VerschleiÃerscheinungen am linken HÃ¼ftgelenk, leichtes Impingementsyndrom beidseits und eine Abmagerung des rechten Beines nach wahrscheinlich in der Kindheit abgelaufener Polyomyelitis fest, als Nebendiagnosen Dupuy- tren sche Erkrankung rechts, SpreizfÃ¼Ãe mit Zehendeformierung und beginnende VerÃ¤nderungen des rechten GroÃzehengrundgelenkes. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen sei der KlÃ¤ger zwar bereits in seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen beeintrÃ¤chtigt, dennnoch sei er noch in der Lage, bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten. Lediglich das Heben und Tragen ausgesprochen schwerer Lasten oder anhaltendes BÃ¼cken oder permanente Ãberkopfarbeiten seien nicht mehr zumutbar.

Dr.E. stellte in seinem internistischen Gutachten vom 23.05.2001 als GesundheitsstÃ¶rungen einen arteriellen Bluthochdruck mit bestenfalls beginnender hypertensiver Herzerkrankung, eine Blutzuckererkrankung mit leichter peripherer Polyneuropathie, einen Zustand nach MagengeschwÃ¼r und eine mÃ¤Ãige HÃ¶rminderung beidseits fest und Ã¤uÃert den Verdacht auf autonome Neuropathie und auf coronare Herzkrankheit. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen seien dem KlÃ¤ger kÃ¶rperlich schwere oder dauerhaft mittelschwere TÃ¤tigkeiten nicht mehr zumutbar, ebensowenig TÃ¤tigkeiten in dauerhaftem Gehen oder TÃ¤tigkeiten in Schutzkleidung sowie mit erhÃ¶hter Verletzungsgefahr der FÃ¼Ãe. Seine frÃ¼her in Deutschland verrichtete TÃ¤tigkeit als Tiefbauarbeiter sei dem KlÃ¤ger daher nicht mehr zumutbar. Ebenso keine TÃ¤tigkeiten, die ein besonderes HÃ¶rvermÃ¶gen erforderten. Im Ãbrigen sei der KlÃ¤ger noch zu einer kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne Nachtschicht oder Akkord nicht dauerhaft im Freien mit NÃ¤sse und KÃ¤lte oder mit der Notwendigkeit des Tragens von Gummistiefeln in der Lage. Wegen der herabgesetzten SensibilitÃ¤t an beiden FÃ¼Ãen sei eine feinfÃ¼hlige Maschinenbedienung mit den FÃ¼Ãen ebenfalls nicht mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.03.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1997 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung aufgrund seines Antrages vom 24.02.1994 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 oder wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 hat.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) voll inhaltlich den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der geltenden Rechtslage entschieden. Danach hat der KlÃ¤ger angesichts seines verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens mit der FÃ¤higkeit, eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben und angesichts der Qualifikation seiner in Deutschland verrichteten TÃ¤tigkeit, die bestenfalls als angelernte TÃ¤tigkeit mit einer Anlernzeit von bis zu einem Jahr zu qualifizieren ist, keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung.

ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren, dass die im Berufungsverfahren zum kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten auf orthopÃ¤dischem und innerem Fachgebiet fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend die Beurteilung des Vorgutachters im sozialgerichtlichen Verfahren bestÃ¤tigen und damit das vom Sozialgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Beweisergebnis weiter besteht. Danach hindert der Gesundheitszustand den KlÃ¤ger nicht an einer kÃ¶rperlich leichten vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit einer Ã¼berwiegend sitzenden BeschÃ¤ftigung Ã¼berwiegend in geschlossenen temperierten RÃ¤umen. Die Ã¤rztlicherseits geforderten EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen sind nicht so schwerwiegend, dass darin eine besondere Summierung oder auch nur eine ungewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkung gesehen werden kÃ¶nnte. Der KlÃ¤ger hat daher keinen Rentenanspruch.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher

als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024